



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020/00004/00023/00034/00009
Bern, 25. Juni 2019

Widerruf

in Sachen

Verfügung betreffend die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Vorführungsflügen eines Remotely Piloted Aircraft Systems (RPAS) des SkyOpener-Konsortiums (Projekt SkyOpener-ViaDrone)

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

- dass das BAZL mit Verfügung vom 22. Mai 2019 in titelerwähnter Angelegenheit eine temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz im Sinne der Ausscheidung eines zeitlich beschränkt aktivierbaren Flugbeschränkungsgebiets (Tempo Restricted Area bzw. Tempo RA) für die Vorführungsflüge eines RPAS in der Region Valbroye-Payerne-Avenches unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen sowie mit Gültigkeitsdauer vom 22. Mai 2019 bis und mit 30. Juni 2019 angeordnet hat;
- dass daraufhin mit E-Mail der Skyguide vom 5. Juni 2019 dem BAZL mitgeteilt worden ist, dass nicht sämtliche Bewilligungsprozesse rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, weshalb die Vorführungsflüge nicht stattfinden würden;
- dass nach entsprechender Aufforderung durch das BAZL die Gesuchstellerin M3 Systems mit E-Mail vom 18. Juni 2019 erklärte, dass das BAZL die erforderliche Bewilligung gemäss Art. 18 Abs. 1 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941) nach Beurteilung des *Special Operations Risk Assessment* (SORA) nicht erteilen konnte und offene Sicherheitsfragen nicht rechtzeitig beantwortet werden konnten, um die Vorführungsflüge noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Verfügung vom 22. Mai 2019 durchzuführen;
- dass daher die Tempo RA für Valbroye-Payerne-Avenches nicht benötigt wird;



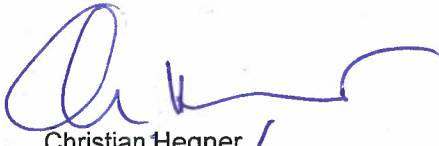
- dass somit zwecks Rechtssicherheit und zur Information der Verfügungsadressaten bzw. potentiell Betroffenen die Verfügung des BAZL vom 22. Mai 2019 (vgl. Dispositiv-Ziff. 4 zur Eröffnung bzw. Publikation der Verfügung) als Ganzes und ersatzlos zu widerrufen ist;
- dass diese Widerrufsverfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert wird;
- dass erst aufgrund der Erklärung der Skyguide mit E-Mail vom 5. Juni 2019 sowie dem erwähnten E-Mail der M3 Systems vom 18. Juni 2019 Anlass entstand für den vorliegenden Widerruf und die Gründe somit einzig auf Seiten der M3 Systems als Gesuchstellerin liegen, weshalb für die vorliegende Widerrufsverfügung gestützt auf Art. 6b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wird;
- dass angesichts des gesamten Aufwandes eine Gebühr von Fr. 700.-- angemessen ist, welche der M3 Systems aufzuerlegen ist.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die Verfügung des BAZL vom 22. Mai 2019 betreffend die «temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Vorführungsflügen eines Remotely Piloted Aircraft Systems (RPAS) des SkyOpener-Konsortiums (Projekt SkyOpener-ViaDrone)» wird vollumfänglich und ersatzlos widerrufen.
2. Für die vorliegende Verfügung wird eine Gebühr von Fr. 700.-- erhoben, welche der M3 Systems auferlegt wird.
3. Diese Verfügung ist folgendem Adressat per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - M3 Systems, c/o Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
4. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Schweizerischer Verband Ziviler Drohnen (SVZD), Postfach, 3001 Bern
 - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Verband Schweizer Flugplätze, c/o Weisser Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich
 - Militärflugfahrtbehörde, z.H. Frau Tamara Habich, Militärflugplatz, 1530 Payerne
5. Diese Widerrufsverfügung wird im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Sabrina Wirz, Juristin
Sektion Standardisierung und Sanktionswesen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom 15. Juli bis und mit 15. August still. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten.

Intern per Zeiger an:

- D, L-SI, L-SISS, SISS/kic, wis, L-SILR, SILR/bau, krj, SIFS, SIAP, SB, LESA, LERI, LEUW, SRM, ID